

**Information
zur frühzeitigen Beteiligung
(§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**Flächennutzungsplan Änderung
Nr. 06/4110 – Goethestraße II –**



räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06/4110

Weitere Auskunft erteilt:

Rathaus Bensberg
Tobias Zampich
Raum 509
Tel: 02202 / 14 - 1392

ERLÄUTERUNGEN

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 06/4110 – Goethestraße II –

Anlass und Ziel der Planung

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat am 1.9.2020 das Ausbauprogramm für die städtischen offenen Ganztagsgrundschulen für den Zeitraum 2020 bis 2025 beschlossen. Im Rahmen dessen wird der bauliche Zustand der Schulen in regelmäßigen Abständen überprüft und daraus der jeweils individuelle Sanierungsbedarf abgeleitet.

Für die Grundschule im Schulzentrum Herkenrath hat sich herausgestellt, dass die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs mittelfristig nicht gewährleistet ist und ein Alternativstandort zur Verfügung gestellt werden muss. Zudem können die im Herkenrather Schulzentrum bestehenden Bedarfe, die durch verschiedene Entwicklungen ausgelöst wurden (Ganztagschule, Wechsel von G8 zu G9, Inklusion, u.a.), auf dem Schulgelände selbst nicht mehr gedeckt werden.

Die dafür ins Auge gefasste, aktuell als landwirtschaftliches Grünland genutzte Fläche eignet sich als Ergebnis einer verwaltungsinternen Untersuchung in vielfacher Hinsicht für einen Grundschulneubau (s. Anlage 1).

Aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) und der Wohnbauflächen-Darstellung im Flächennutzungsplan ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der Goethestraße nahe der Einmündung in die Schillerstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst das Schulgrundstück auf einer Fläche von ca. 0,8 ha. Er wird begrenzt durch

- die Goethestraße im Süden,
- das Wohngrundstück Goethestraße 6 im Südosten sowie eine
- landwirtschaftliche Grünlandfläche im Nordosten, Norden und Westen.

Übergeordnete Planungsziele

Regionalplan

Der aktuell noch rechtskräftige Regionalplan Köln stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar, der von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert wird.

Der Regionalplan wird derzeit neu aufgestellt. Bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes weist der Entwurf nun für die großen Teil einen Siedlungsbereich aus, für einen kleineren Teil einen Freiraum- und Agrarbereich.

Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW darauf hingewiesen, dass die zeitlich parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 mit den geplanten Darstellungen erst nach Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens des Regionalplans an diesen angepasst sein wird. Ein Abschluss des Regionalplanverfahrens wird in Kürze erwartet.

Flächennutzungsplan

Der städtische Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets als „Wohnbaufläche“, einen kleinen Teil gegenüber dem Grundstück Goethestraße 9 als „landwirtschaftliche Fläche“ dar. Es ist beabsichtigt, die Darstellung in eine „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Schule“ zu ändern.

Landschaftsschutz

Das Plangebiet wird nur im Nordosten von dem Landschaftsplan erfasst und dort als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am Rand der in den 60er und 70er-Jahren planmäßig angelegten Wohnsiedlung Grünenbäumchen. Das nähere Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch eine ein- bis zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung. Die Goethestraße ist in diesem Abschnitt mit Ausnahme des zur Landschaft ausgerichteten Wohngrundstücks Goethestraße 6 lediglich einseitig bebaut. Das Plangelände fällt nach Norden hin um ca. 9m ab.

Hochbauliches Konzept

Der städtebauliche Vorentwurf sieht eine zur Straßenverkehrsfläche schräg angeordnete zweizügige Grundschule mit einem zweigeschossigen Schultrakt und einer Turnhalle vor.

Verkehr

Das Grundstück ist über die Goethestraße erschlossen. Die Goethestraße ist eine ruhige Anwohnerstraße mit einer 4,5m breiten zweispurigen Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen, die auf der Siedlungsseite eine Breite von 2,5m, auf der Landschaftsseite von 1,5m aufweisen. Es sind wechselseitig einzelne öffentliche Parkplätze vorhanden.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Grundschule besteht aus den Verkehren der Lehrerschaft und der SchülerInnen, die zum Teil von den Eltern mit dem Pkw gebracht werden, zum Teil selbständig den Weg zur Schule zu Fuß, mit dem Roller oder mit dem Rad zurücklegen.

Um den Schulweg sicherer zu gestalten und die Pkw-Verkehre bereits in der Nähe des Schulgeländes abzufangen, ist geplant, sog. Elterntaxi-Zonen im Umfeld der Schule einzurichten, wie sie auch an anderen Grundschulen im Stadtgebiet praktiziert werden.

Umweltbelange

Eingriff in Natur und Landschaft

Die Errichtung der Grundschule auf einer landwirtschaftlichen Fläche greift in den Natur- und Landschaftshaushalt ein. Dieser Eingriff ist gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) auszugleichen. Es ist angedacht, einen Teil des

Ausgleichs durch Anpflanzungen auf dem Schulgrundstück durchzuführen.

Arten- und Biotopschutz

Die Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die vorgesehene Planung ist bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen. Dementsprechend wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung wird davon ausgegangen, dass keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden.

Lärmemissionen

Geräusche durch spielende Kinder werden von den Verwaltungsgerichten regelmäßig als „sozialadäquat“ und damit von der umgebenden Nachbarschaft als hinnehmbar eingestuft. Die in Bauleitplanverfahren üblicherweise vorgenommene aufwändige Bestandserhebung und Prüfung der durch die Planung verursachten bzw. auf das Plangebiet einwirkenden Lärmemissionen /-immissionen sind im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht erforderlich.

Entwässerung

Die beim Rheinisch-Bergischen Kreis angesiedelte Untere Wasserbehörde verlangt für die erstmalige Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen, dass die auf dem Grundstück anfallenden Niederschläge vollständig vor Ort zurückgehalten bzw. versickert werden. Detailliertere Aussagen zur Entwässerung können im weiteren Verlauf des Planverfahrens im Rahmen der Qualifizierung der Hochbau- und Außenanlagenplanung getroffen werden.

Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 wurde mit dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung am 4.9.2025 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung findet in Form eines Aushangs im Rathaus Bensberg sowie durch die Einstellung der Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach statt. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert. Für die Umweltbelange wird zum

nächsten Verfahrensschritt ein Umweltbericht
gemäß § 2a BauGB erstellt.

Anhang

1. Standortauswahl